



MHG Maschinenfabrik Hombak GmbH

Wolfslochstr. 51
66482 Zweibrücken / Germany
Phone.: +49-6332-9138-50
Fax: +49-6332-9138-70
e-mail: mhg@mhg-hombak.com
Internet: <http://www.mhg-hombak.com>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umarbeitungs- und Versuchsaufträge

1. Alle Umarbeitungs- und Versuchsaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung der MHG Maschinenfabrik Hombak GmbH (im folgenden MHG genannt). Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, MHG darauf hinzuweisen, ob es sich bei dem zu verarbeitenden Material um ein giftiges, explosives, radioaktives oder sonstiges gefährliches Material handelt. Außerdem ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn die Gefahr der Verunreinigung des angelieferten Materials mit Fremdkörpern besteht, die zu Schäden der maschinellen Einrichtung von MHG führen können.
3. Der Vertrag läßt die Eigentumsverhältnisse an dem umzuarbeitenden Material unberührt. Die Aufbewahrung des umzuarbeitenden Materials bei MHG erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die entsprechenden Risiken sind von ihm zu seinen Lasten abzudecken. MHG ist berechtigt, einen Nachweis hierüber zu verlangen. Das gleiche gilt für den Transport des Materials.
4. Die Einhaltung des von MHG angegebenen Liefertermins setzt u.a. voraus, dass alle notwendigen Daten für die Umarbeitung vom Kunden rechtzeitig an MHG weitergegeben wurden und das Material zum im Vertrag angegebenen Termin angeliefert wurde. Der Auslieferungstermin verlängert sich angemessen im Fall von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von MHG liegen.
5. Rechnungsgrundlage ist das Nettogewicht des Materials, das an den Kunden ausgeliefert wird. Die Rechnungsstellung erfolgt für jede einzelne bei MHG eingegangene Materialanlieferung und zwar sobald die Umarbeitung abgeschlossen ist und das Material zum Versand an den Kunden oder an einen anderen vom Kunden genannten Empfänger bereitsteht.
6. Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks gelten, soweit sie in Zahlung genommen werden, nicht als Barzahlung; sie werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch 6 %.
7. MHG erklärt sich bereit, das Material nach erfolgter Umarbeitung noch für 2 Wochen kostenlos zu lagern. Danach hat MHG das Recht, die Lagerkosten an den Kunden weiterzugeben oder das Material auf Kosten des Kunden an einem anderen Ort einzulagern.
8. Falls der Kunde nach Abschluss einer versuchsweisen Umarbeitung an der Rücknahme des Materials nicht interessiert ist, hat er die Kosten zu tragen, die MHG durch die Beseitigung entstehen.
9. Die Haftung von MHG beschränkt sich auf die in ihrer Auftragsbestätigung dargelegten Spezifikationen und hierbei weiterhin auf die Beseitigung der Mängel in ihrem Werk. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem umzuarbeitenden Material selbst entstanden sind, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Rüge offensichtlicher und erkennbarer Mängel hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich ist eine Mängelrüge, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware beim Kunden

erfolgt. Macht der Kunde Mängel geltend, so ist er zur Übernahme und betriebsüblichen Lagerung der Lieferung verpflichtet, um MHG eine unverzügliche fachgerechte Überprüfung der Beanstandung zu ermöglichen. Eine Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit Zustimmung von MHG erfolgen. MHG übernimmt keine Haftung für Verschmutzungen, Fremdeinschlüsse und dergleichen in dem vom Kunden angelieferten Material, sowie für Abweichungen hinsichtlich der vorgegebenen spezifischen Materialwerte. Eine absolute Reinhaltung des Endprodukts wird seitens MHG nicht zugesichert, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

10. MHG übernimmt im Fall einer versuchsweisen Umarbeitung, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine Haftung für Verunreinigungen des Versuchsmaterials. Für kostenlos durchgeführte versuchsweise Umarbeitungen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
11. Durch Unterschrift auf dem Lieferschein oder ähnlicher Dokumente erkennt MHG nicht automatisch die auf dem Lieferschein oder ähnlichem angegebene Materialmenge an, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich ein Nachwiegen des angelieferten umzuarbeitenden Materials.
12. Eine Kündigung des Umarbeitungsvertrages seitens des Kunden muß schriftlich mitgeteilt werden. Im Fall einer Kündigung kann MHG die Kosten, die ihr durch die Kündigung entstehen, an den Kunden weitergeben. Für bereits dem Vertrag gemäß umgearbeitetes Material ist der vereinbarte Preis zu zahlen. Der MHG entgangene Gewinn ist von dem Kunden zu ersetzen. Im Fall der Kündigung durch den Kunden macht MHG ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware geltend bis zur vollständigen Zahlung.
13. Sollte sich das dem Vertrag entsprechend umgearbeitete Material aus anderen als durch von MHG verursachten Gründen für den Kunden als nicht brauchbar erweisen, so bleibt der Kunde an den Vertrag gebunden.
14. Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit seitens des Kunden steht MHG ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
15. Der Kunde verpflichtet sich, Kenntnisse und Know-how der MHG auf dem Gebiet der Zerkleinerungstechnik und des Recyclings und die damit verbundenen vertraulich an den Kunden weitergegebenen Daten, die er durch und während des Vertragsverhältnisses kennenlernt, während und nach Ablauf des Vertrages geheimzuhalten.
16. Erfüllungsort ist Zweibrücken.
17. Der Gerichtsstand ist Zweibrücken. Es gilt das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
18. Von der Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.